



## STATUTEN

### EINLEITUNG

In diesen Statuten und den Reglementen werden Ämter und Funktionen der Einfachheit halber in der männlichen Wortform bezeichnet, unabhängig davon kann jede Funktion durch beide Geschlechter ausgeübt werden.

Im vorliegenden Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

SAC	Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)
ZV	SAC Zentralvorstand
Sektion	SAC Sektion Wildstrubel
HV	Hauptversammlung

### Name und Sitz

#### Art. 1

- 1) Unter dem Namen SAC Sektion Wildstrubel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2) Der Sitz der SAC Sektion Wildstrubel befindet sich in Adelboden.

### Zweck und Aufgaben Art. 2

- 1) Die Sektion vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2) Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
  - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
  - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3) Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
  - Durchführung von Touren, Kursen und geselligen Anlässen
  - Unterhalt der Lohnerhütte und der Zugangswege
  - Ausbildung und Förderung der Jugend im Bereich Bergsport
  - Information der Clubmitglieder
  - Betreiben einer Rettungsstation
  - weitere Aktivitäten, die dem Zweck der Sektion dienen

## Mitgliedschaft

### Art. 3

- 1) Die Mitgliedschaft in der Sektion kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
  - 2) Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
  - 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.
- SAC-Jugend
- 4) Mitglieder von 6 bis 22 Jahren gelten als Jugendmitglieder.
- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde
- 5) Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion das Clubabzeichen, den Mitgliederausweis und auf Verlangen die Sektions- und Zentralstatuten. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von der Stammsektion eine Auszeichnung.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen
- 6) Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte
- 7) Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder
- 8) Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen.
- Austritt
- 9) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. Eine pro rata Rückerstattung findet nicht statt.
- Verlust der Mitgliedschaft
- 10) Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, gelten nach zweimaliger Mahnung als ausgetreten. Bei nachträglicher Zahlung der ausstehenden Beiträge werden sie als Wiedereintritt wieder aufgenommen.
- Ausschluss
- 11) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren beziehungsweise seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

## Beiträge

### Art. 4

- Zentralbeitrag
- 1) Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- Sektionsbeitrag
- 2) Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.
- Versicherung
- 3) Versicherungen sind Sache der Mitglieder.

## Organe

### Art. 5

Die Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung
- die Kommissionen
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## Hauptversammlung

### Art. 6

- 1) Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
- 2) Die Einladung erfolgt spätestens 21 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 3) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

	4)	Die HV kann nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln und dazu Beschlüsse fassen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
Ausserordentliche HV	5)	Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.
	6)	Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Beschlussfähigkeit	7)	Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.
Abstimmungen und Wahlen	8)	Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn 20% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.
Leitung	9)	Die HV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet.
Geschäfte	10)	Die HV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle</li> <li>- Festlegung der Sektions- und Sonderbeiträge der Mitglieder</li> <li>- Statutenrevision</li> <li>- Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>- Auflösung der Sektion</li> </ul>
<b>Vorstand</b>	<b>Art. 7</b>	
	1)	Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.
Zusammensetzung	2)	Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen.
Amts-dauer	3)	Die Wahl erfolgt für eine Amts-dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	4)	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzug der Beschlüsse der HV</li> <li>- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Sektionsbeitrag</li> <li>- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder</li> <li>- Genehmigung von Verträgen</li> <li>- Vorbereitung und Durchführung der HV</li> <li>- Information und Kontakte zu den Mitgliedern</li> <li>- Organisation sektionsspezifischer Anlässe</li> <li>- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</li> </ul>
Finanzkompetenz	5)	Der Vorstand hat für dringende, unvorausehbare Ausgaben eine Kompetenz von maximal Fr. 10'000.– für Ausgaben aus der Sektionskasse und maximal Fr. 10'000.– für Ausgaben zulasten der Hüttenrechnung, jeweils pro Jahr.
Unterschriften	6)	Rechtsverbindlich zeichnen für die Sektion: Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- Revisionsstelle**  
Ernennung, Auftrag
- Art. 8**
- 1) Die HV bestimmt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wiederwählbar. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers.
- Berichterstattung
- 2) Die Rechnungsrevisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- Kommissionen**
- Art. 9**
- 1) Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, wessen Tätigkeit durch Pflichtenhefte geregelt werden.
  - 2) In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Der Kommissionspräsident nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
  - 3) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.
- Haftung**
- Art. 10**
- 1) Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.
- Statutenrevision**
- Art 11**
- 1) Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.
- Auflösung**
- Art 12**
- 1) Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - 2) Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von 10 Jahren neu gegründeten Sektion.
- Geschäftsjahr**
- Art. 13**
- 1) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.
- Schlussbestimmung**
- Art. 14**
- 1) Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 1997 und treten gemäss Beschluss der ordentlichen HV vom 2. Dezember 2017 sofort in Kraft.

SAC Sektion Wildstrubel,



Martin Dänzer  
Präsident



Karin Schmid  
Sekretärin

Schweizer Alpen-Club SAC,



Françoise Jacquet  
Präsidentin



Menk Schjätti  
Jurist